

# RS OGH 1995/10/12 6Ob27/95, 3Ob188/97m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

## Norm

GmbHG §22 Abs3

GmbHG §76 Abs4

GmbHG §93 Abs4

## Rechtssatz

Der Gläubiger eines Gesellschafters einer GesmbH, dem die Exekution durch Pfändung und Verwertung von dessen Geschäftsanteil bewilligt worden ist, kann nicht unmittelbar aus dessen Verwaltungsrechten abgeleitete Rechte des Gesellschafters für sich in Anspruch nehmen, er ist vielmehr auf die ihm durch die Exekutionsordnung vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt. Ein aus den Bestimmungen des GmbHG vom Gesellschafter abgeleitetes Antragsrecht auf Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft als Drittschuldnerin im Außerstreitverfahren steht ihm nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 27/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 6 Ob 27/95

Veröff: SZ 68/185

- 3 Ob 188/97m

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 188/97m

nur: Der Gläubiger eines Gesellschafters einer GesmbH, dem die Exekution durch Pfändung und Verwertung von dessen Geschäftsanteil bewilligt worden ist, kann nicht unmittelbar aus dessen Verwaltungsrechten abgeleitete Rechte des Gesellschafters für sich in Anspruch nehmen, er ist vielmehr auf die ihm durch die Exekutionsordnung vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt. (T1) Beisatz: Die Pfändung erfaßt nur die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Vermögensrechte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074264

## Dokumentnummer

JJR\_19951012\_OGH0002\_0060OB00027\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)